



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**21. Jahrgang**

**Potsdam, den 20. Dezember 2010**

**Nummer 45**

### **Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetzes**

**Vom 20. Dezember 2010**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetzes**

Das Brandenburgische Ausbildungsförderungsgesetz vom 16. Juni 2010 (GVBl. I Nr. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

#### **Ziele und Grundsätze**

(1) Die Landesausbildungsförderung nach Maßgabe dieses Gesetzes soll Schülerinnen und Schülern helfen, einen zur allgemeinen Hochschulreife oder zur Fachhochschulreife führenden Bildungsgang erfolgreich abzuschließen, wenn ihnen die zum Lebensunterhalt und zur Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Sie soll der Deckung ausbildungsspezifischer Bedarfe dienen. Ausbildungsspezifische Bedarfe sind alle Aufwendungen für Bildungszwecke, die mittelbar oder unmittelbar den schulischen Kompetenzerwerb fördern.

(2) Die Landesausbildungsförderung dient nicht der Deckung ausbildungsspezifischer Bedarfe, soweit diese im Einzelfall bereits durch Leistungen gemäß

1. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
2. dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
3. dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder
4. § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes

gedeckt werden.“

2. In § 2 werden die Absätze 4 und 5 wie folgt gefasst:

„(4) Personen, die

1. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
2. Wohngeld gemäß dem Wohngeldgesetz,
3. Leistungen gemäß § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. Leistungen gemäß § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
5. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitte 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder
6. Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel oder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

erhalten oder bei der Berechnung einer dieser Leistungen berücksichtigt wurden, gelten nach diesem Gesetz als finanziell bedürftig. Einer Berechnung nach Absatz 3 Satz 2 bedarf es in diesen Fällen nicht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen, die ausschließlich Leistungen für die in § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6a Absatz 2 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Bedarfe erhalten.

(5) Ein Anspruch auf Landesausbildungsförderung ist ausgeschlossen, wenn Leistungen gemäß dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder gemäß § 39 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6  
**Übergangsvorschriften**

Landesausbildungsförderung wird für Schülerinnen und Schüler gewährt, die ab dem Schuljahr 2010/2011 erstmalig in einen Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 2 eintreten.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 20. Dezember 2010

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch